



Einführung

Am 25. Mai 2018 treten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das diese Verordnung ergänzende Bundesdatenschutzgesetz neu (BDSG) in Kraft. Damit verbunden sind Veränderungen der Rechtslage im Bereich des Datenschutzes, die es auf Seiten von Vereinen und Verbänden zu beachten gilt. Die folgenden Ausführungen sollen den vielen ehrenamtlich aktiven Vereinsvorständen im SSB als Leitfaden dienen.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- 1.) Datenschutz in der Vereinssatzung (Mustertext liegt bei)
- 2.) Internetseite des Vereins
 - Datenschutzerklärung als Link aufnehmen (Mustertext liegt bei)
 - Kontaktformular verschlüsseln
 - Geheimhaltungserklärung vom Hoster
- 3.) Datenschutz im Verein
 - Datenschutzklausel in Formulare für Neumitglieder aufnehmen (Mustertext liegt bei)
 - Geheimhaltungsvereinbarung der Vorstands-/Vereinsmitglieder (Mustertext liegt bei)
 - Vorgehensweise bei Spenden
 - Daten in der Cloud
- 4.) Dokumentationspflichten
 - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Mustertext und Beispiel liegen bei)
 - Technische Maßnahmen zum Schutz der Daten
 - Unterweisung der Mitglieder

Aufgrund der von Verein zu Verein sehr unterschiedlichen Datenverarbeitungsprozesse ist es nicht möglich, eine allgemeingültige Musterlösung für alle Schützenvereine zur Verfügung zu stellen. Als Vorstand eines Vereins, also als „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO, müssen Sie prüfen, welche Maßnahmen in Abhängigkeit der Größe, Art und Struktur Ihres Vereins ergriffen werden müssen, um den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO und dem BDSG ausreichend Rechnung zu tragen. Generell gilt: Je kleiner der Verein, je weniger Daten Sie verarbeiten und je weniger Personen mit den Daten umgehen, desto geringer wird der Aufwand sein, den Sie betreiben müssen.



1 Datenschutz in der Vereinssatzung

Der Datenschutz sollte in der Vereinssatzung verankert werden. Denn alle in der Satzung festgelegten Datenschutzregeln gelten automatisch und ohne weitere Einwilligung für alle Vereinsmitglieder gleichermaßen.

Mustertext als neuer Paragraph für die Vereinssatzung:

§ XX Datenschutzregelungen

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländer Schützenbund zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.



2 Internet-Seite

2.1 Datenschutzerklärung aktualisieren

Auf jeder Internetseite sollte ein Link „Datenschutzerklärung“ aufgenommen werden. Der Inhalt der Datenschutzerklärung richtet sich zum einen nach den persönlichen Daten, die der Verein verarbeitet und zum anderen nach den technischen Komponenten, die auf der Internetseite verwendet werden. Die verwendeten technischen Komponenten sollte der Webmaster zur Verfügung stellen.

Der Inhalt der Datenschutzerklärung kann kostenlos im Internet über einen Generator erzeugt werden. Den Generator finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.e-recht24.de/muster-datenschutzerklaerung.html>

Einen Mustertext finden Sie im Dokument „Mustertext e-Recht24 Datenschutzerklärung“

2.2 Datenfreigabe in Kontaktformular

Die Benutzung von Kontaktformularen auf Webseiten ist nur über eine SSL- geschützte Verbindung (verschlüsselte Verbindung) erlaubt. Außerdem muss der Absender per Checkbox den Datenschutzbedingungen zustimmen. In den Datenschutzbedingungen muss explizit erklärt sein was mit den eingegebenen Daten geschieht (Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Löschung).

Wie die Kommunikation mit der Internetseite verschlüsselt werden kann, kann der Webmaster beantworten.

2.3 Geheimhaltungserklärung vom Hoster unterschreiben lassen

Da der Web Hoster als Verwalter der Daten gilt, muss mit ihm eine Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen werden. Die meisten Hoster bieten diese mittlerweile von sich aus auf ihrer Homepage an. Es reicht diese Vereinbarung bei den eigenen Unterlagen abzuheften.



3 Datenschutz im Verein

3.1 Datenschutzklausel in Formulare für Neumitglieder aufnehmen

Das neue Mitglied muss die Einwilligung zur Verarbeitung der persönlichen Daten geben. Am einfachsten ist es, die Satzung bei Aufnahme eines Mitgliedes anzuerkennen, Der Passus Datenschutz (s.o.) muss dann allerdings schon in der Satzung aufgenommen sein.

Übergangsweise sollte daher die Datenschutzvereinbarung direkt auf die Anmeldeformulare gedruckt werden. Außerdem sollte ein Ankreuzfeld integriert sein, mit dem die Bedingungen anerkannt werden.

(Text kann aus 1.1.2 und 1.1.3 übernommen werden)

Hinweis:

Sollte auf der Internetseite des Vereins ein elektronisches Beitrittsformular vorhanden sein, dann gelten die oben aufgeführten Bedingungen auch für das Internet.

3.2 Geheimhaltungsvereinbarung der Vorstandsmitglieder/Vereinsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder, die irgendwie mit personenbezogenen Daten im Verein in Kontakt kommen, müssen gegenüber dem Verein eine Geheimhaltungsvereinbarung unterschreiben.

Einen Beispieltext finden Sie im Dokument „Mustertext Verpflichtungserklärung Ehrenamt“.

Sollten mehr als 10 Vereinsmitglieder Zugang zu persönlichen Daten des Vereins haben, dann ist der Verein laut Gesetz verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten benennen.

3.3 Vorgehensweise bei Spenden

Der Name des Spenders und die Spendenhöhe sind persönlich Daten und unterliegen der Geheimhaltung und dürfen nicht weitergegeben werden!

Bei einer Spende handelt es sich um einen kaufmännischen Vorgang, der 10 Jahre archiviert werden muss.

3.4 Daten in der Cloud

Wenn der Verein personenbezogene Daten in der Cloud speichert, muss der Cloudanbieter eine Datenschutzerklärung unterzeichnen. Das gilt auch bei Datensicherung in die Cloud. Die meisten Cloudanbieter bieten diese mittlerweile von sich aus auf ihrer Homepage an. Es reicht diese Vereinbarung bei den eigenen Unterlagen abzuheften.

Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass die Clouddaten innerhalb der EU gespeichert sind.



4 Dokumentationspflichten

4.1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Es ist davon auszugehen, dass auch Vereine ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellen und regelmäßig aktualisieren müssen, da bereits die Mitgliederverwaltung im Verein in der Regel systematisch und nicht nur gelegentlich erfolgt. Ein solches Verzeichnissesverzeichnis kann z.B. in Form einer tabellarischen Auflistung erfolgen, in der Sie neben den wichtigsten Eckdaten zum Verein und den Verantwortlichen z.B. auch Informationen darüber aufführen, von welchen Personen welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken auf welcher Grundlage von wem im Verein verarbeitet werden.

Ein Beispiel von Verarbeitungstätigkeiten finden Sie im Dokument „Beispiel St. Josef Berlinghausen Verzeichnis der Verfahren“.

Das Dokument „Muster Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ können Sie an Ihre Anforderungen anpassen.

4.2 Technische Maßnahmen zum Schutz der Daten

Ihr Verein muss dafür Sorge tragen und überprüfen, ob die eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datenverarbeitung geeignet sind, Datensicherheit zu gewährleisten. Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen muss demnach überprüft werden, ob ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind. Dies reicht z.B. von Regelungen der Zugangskontrolle zu den Daten (wer hat tatsächlich Zugriff auf die Daten), des Passwortschutzes (passwortgeschützte Nutzeraccounts für Personen, die die Daten verarbeiten), zu Anweisungen bezüglich der Eingabe und Löschung bis hin zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Daten (z.B. ein Firewallsystem oder auch die Verschlüsselung der Daten).

Insgesamt spricht man von technischen und organisatorischen Maßnahmen (sog. TOMs), die den Schutz personenbezogener Daten sicherstellen sollen.

4.3 Unterweisung der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder, die mit persönlichen Daten arbeiten, sollten bei Beginn der Arbeit und in bestimmten Abständen wiederkehrend zur DSGVO geschult werden. Auch diese Schulungen sollten dokumentiert und archiviert werden.

5 Ergänzende Informationen

5.1 Bericht des BHDS zur Datenschutzgrundverordnung



BHDS

Schützen und Datenschutz

Die EU-Datenschutzgrundverordnung 2018 in der Vereinspraxis

In Unternehmen, im öffentlichen Dienst und in der Presse sorgt die Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) ab Mai 2018 derzeit für viel Aufsehen, weil zur Erhöhung des Datenschutzes umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen erforderlich sind. Müssen Vereinsvorstände besorgt sein, mit der Anwendung neuer EU-Regeln überfordert zu sein? Um Nöte und Ängste zu entschärfen, möchte ich nachfolgenden Überblick geben.

Zunächst sei angemerkt, dass die DSGVO die bereits bestehende Datenschutzrichtlinie 95/46/EG von 1995 (im Folgenden: Datenschutzrichtlinie) ablöst. Ziel der DSGVO ist die Vereinheitlichung der datenschutzrechtlichen Standards innerhalb der Europäischen Union. Es wurde also kein neues Datenschutzmonstrum geschaffen. Im Unterschied zur Datenschutzrichtlinie gilt die DSGVO jetzt unmittelbar in der gesamten Europäischen Union (Art. 288 Abs. 2 AEUV), was bisher nicht der Fall war. Das liegt daran, dass EU-Richtlinien von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen sind. Der deutsche Gesetzgeber hatte aufgrund der Datenschutzrichtlinie 1995 ein nationales Gesetz geschaffen, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Zum 25.05.2018 tritt nun die EU die Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Im Gegensatz zu einer EU-Richtlinie handelt es sich bei einer EU-Verordnung um in den Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar geltendes Recht. Die DSGVO gilt somit ab dem 25.05.2018 dann auch unmittelbar in Deutschland ist von allen Betroffenen zu beachten.

Mit Inkrafttreten der DSGVO hätte das BDSG in der bisher geltenden Fassung keine Bedeutung mehr, da die Regelungen in der DSGVO vorrangig sind und die Regelungen im BDSG verdrängen. Der Gesetzgeber hat im Mai 2017 in Deutschland darauf reagiert, das BDSG an die Regelungen der DSGVO angepasst und komplett neu gefasst. Für Vereine werden im Wesentlichen nur noch die Regelungen zur Videoüberwachung in § 4 BDSG 2017 und zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach § 38 BDSG 2017 von Bedeutung sein. Alle anderen Vorschriften des BDSG 2017 werden durch die 99 Art. der DSGVO abgelöst. Da das alte BDSG

vor 2017 ein bereits ein hohes Datenschutzniveau gewährleistet und die Systematik der neuen DSGVO sich daran orientiert, wird sich grundlegend für Vereinsvorstände in der Praxis nicht viel ändern. Wer sich bereits bislang mit dem Datenschutz beschäftigt hat, dem wird vieles bekannt und vertraut vorkommen.

Die DSGVO bzw. § 46 BDSG 2017 enthalten eine Reihe von Begriffsbestimmungen, die man kennen sollte. Die wichtigsten Begriffe werden hier erklärt.

Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind „Personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO ist „Verarbeitung“ jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang. Hierzu zählen u.a. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung, die Einschränkung, das Löschen und die Vernichtung.

„Verantwortlicher“ ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO jede natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Danach ist jeder Verein bzw. sein gesetzlicher Vorstand nach § 26 BGB Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

Nach Art. 4. Nr. 10 DSGVO ist „Dritter“ jede natürliche oder juristische Person außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Z. B. Schriftführer, Schatzmeister oder die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind danach keine Dritten, wohl aber alle anderen Mitglieder. DSGVO wird – wie bereits die bisherigen deutschen Datenschutzvorschriften auch – durch in Art. 5 DSGVO aufgeführte zahlreiche Prinzipien bestimmt, deren Einhaltung beachtet werden muss.

Die wichtigsten Grundprinzipien sind:

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit,
- Verarbeitung nach Treu und Glauben,
- Grundsatz der Transparenz,
- Grundsatz der Zweckbindung,
- Grundsatz der Datenminimierung

- Grundsatz der Speicherbegrenzung, Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten.

Besonders wichtig ist das in Art. 6 DSGVO bzw. § 51 BDSG 2017 normierte Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten (Erhebung, Speicherung, Weitergabe) ist zunächst verboten, es sei denn, eine rechtliche Grundlage erlaubt dies.

Die wichtigste Vorschrift in diesem Zusammenhang ist Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist.

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Die einfachste Form, rechtmäßig personenbezogene Daten erheben zu dürfen, ist also nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO die Einholung der Einwilligung des Betroffenen. Eine bestimmte Form ist nach der DSGVO nicht vorgesehen. Dies war im



BHDS



alten BDSG noch anders. Sie bedurft nach § 4 a BDSG der Schriftform. Die Einwilligung kann jetzt schriftlich, mündlich, konkludent oder auch durch technische Aufzeichnungen (z.B. Dokumentation des Klickverhaltens im Internet; nicht dagegen mittels voreingestellter Kästchen, sog. „Opt-out-Lösungen“) erfolgen. Nach Art. 7 Abs. 1 DSGVO muss der Verantwortliche allerdings nachweisen, dass eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Daher wird die Schriftform oder Textform empfohlen, um der Nachweispflicht gerecht werden zu können. Da die Einwilligung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke erteilt werden kann, kann die Zweckbindung so auch am besten dokumentiert werden.

Erfolgt die Einwilligung in Schriftform, dann muss sie nach Art. 7 Abs. 2 DSGVO in verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen. Ferner muss sie sich von anderen Sachverhalten klar unterscheiden, wenn die Erklärung auch noch andere Sachverhalte betrifft. Das bedeutet, dass beispielsweise die Einwilligung, personenbezogene Daten verarbeiten zu dürfen, in einem Beitrittsformular klar vom Beitrittsantrag abgegrenzt werden muss (z. B. genügender Abstand, andere Farbe, Fettdruck, Kursivdruck).

Die Einwilligung hat stets freiwillig zu erfolgen und kann nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit widerrufen werden. Bis zum Widerruf bleibt die Datenverarbeitung allerdings rechtmäßig. Auf Verlangen ist die betroffene Person über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

Achtung: Die betroffene Person muss nach Art. 13 Abs. 2 c) DSGVO vor Abgabe der Einwilligung auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs und den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung hingewiesen werden. Eine ohne diesen Hinweis abgegebene Einwilligung ist unwirksam. Die Datenverarbeitung ist dann unzulässig. Einwilligungen, die vor dem 25.05.2018 abgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeit, wenn sie den Voraussetzungen der DSGVO entsprechen, insbesondere die Zwecke benennen und den Hinweis auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs enthalten. Es bestehen aber auch Ausnahmen.

Beispiel: Eine Person erwirbt die Mitgliedschaft und teilt der Bruderschaft ihren Namen, Anschrift und Geburtsdatum mit. Würde die Bruderschaft die Daten des Mitglieds lediglich auf der Basis einer Einwilligung erheben und speichern, dann

müsste die Bruderschaft die Daten löschen, wenn die Person die Einwilligung widerruft. Denn der Verein ist auf die Daten angewiesen, um zum Beispiel das Mitglied zur Mitgliederversammlung einzuladen, dessen Identität oder Stimmrecht festzustellen.

Daher sieht Art. 6 DSGVO weitere Tatbestände vor, bei deren Vorliegen personenbezogene Daten verarbeitet werden können, ohne dass eine Einwilligung der jeweiligen Person vorliegen muss. Für die Vereinsarbeit am Bedeutsamsten sind die folgenden Ausnahmen:

Die personenbezogenen Daten dürfen zur Erfüllung eines Vertrages nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO verarbeitet werden.

Beispiel: Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft handelt es sich um einen Vertragsschluss zwischen der Bruderschaft und dem aufzunehmenden Mitglied. Insofern dürfen bereits alle Daten erhoben, verarbeitet und unter Umständen an Dritte weitergegeben werden, soweit dies für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich ist. In der Regel handelt es sich um Vor- und Nachname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum.

Personenbezogene Daten dürfen nach Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO zur Wahrung der berechtigten Interessen, denen der Verantwortliche unterliegt, weitergegeben werden.

Beispiel: Eine rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist bei gemeinnützigen Vereinen zum Beispiel gegeben, wenn Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Auf der Zuwendungsbestätigung sind nach § 50 der Einkommensteuer-DurchführungsVO Name und Anschrift des Zuwendenden anzugeben.

Soll die Datenerhebung gemäß Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der Bruderschaft erfolgen, dann ist eine Interessenabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person vorzunehmen. Überwiegend die Interessen des Vereins, ist die Datenverarbeitung rechtmäßig.

Beispiel: Insbesondere Bruderschaften, die dem Schießsport nachgehen, haben ein Interesse daran, über die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten öffentlichen Wettkämpfe zu berichten. In der Regel wird das Interesse der Bruderschaft an der Veröffentlichung von Ergebnislisten die Interessen der Teilnehmer/innen überwiegen. Die Bruderschaft darf daher die Ergebnisliste veröffentlichen. Eine besondere Abwägung ist vorzunehmen, wenn ein Kind betroffen ist.

Achtung: der Betroffene darf aber der Veröffentlichung widersprechen. Dann ist eine weitere Veröffentlichung nur zulässig, wenn die Bruderschaft zwingende schutzwürdige Gründe nachweisen kann. Im Zweifel, dürfen nach einem Widerspruch daher keine Daten oder auch Bilder des Betroffenen mehr veröffentlicht werden.

Um die Einhaltung des Datenschutzes überprüfen zu können, gewähre die DSGVO bzw. das BDSG 2017 in §§ 55 ff. der betroffenen Person eine Reihe von Rechten, die sie gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen kann:

- das Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO;
- das Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO;
- das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), Art. 17 DSGVO;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO;
- das Widerspruchsrecht, Art. 21 DSGVO;
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, Art. 77 DSGVO sowie
- das Recht auf Schadensersatz, Art. 82 DSGVO.

Um den Datenschutz in der Bruderschaft effektiv zu gewährleisten, hat der Verein zahlreiche Möglichkeiten, die zum Teil freiwillig sind, zum Teil aber auch bereits verpflichtend in der DSGVO oder im BDSG festgelegt sind.

Insgesamt sollen technische und organisatorische Maßnahmen den Schutz personenbezogener Daten sicherstellen. So hat der Verantwortliche alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um einen dem Risiko angemessenen Schutz zu gewährleisten. Hierzu zählen verschiedene Vorkehrungen, die jeweils von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Dies reicht von Regelungen der Zugangskontrolle und des Passwortschutzes bis hin zu Anweisungen bezüglich der Löschung von Daten.

Nach Art. 30 DSGVO ist der Verantwortliche verpflichtet, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Die Pflicht trifft aber nur Verantwortliche ab einer Zahl von 250 Mitarbeiter/innen, nicht Mitgliedern. Daher sind Bruderschaften des BHDS nicht betroffen.

Unter bestimmten Voraussetzungen muss ein Datenschutzbeauftragter verpflichtet werden. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert nicht nur die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sondern unterstützt und berät den Vorstand ▶



► und die Mitarbeiter/innen im Umgang mit personenbezogenen Daten. Art. 37 Abs. 4 DSGVO eröffnet dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit dies eigenständig zu regeln. Hiervon hat Deutschland in § 38 Abs. 1 BDSG 2017 in Ergänzung zu Art. 37 DSGVO Gebrauch gemacht. Der Vorstand muss einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Auch das wird in den meisten Bruderschaften nicht der Fall sein, weil in der Regel nur der geschäftsführende Vorstand und der Schießmeister die personenbezogene Datenverarbeitung (z. B. über BASTIAN) übernehmen. Gleichwohl sollte jeder Vorstand überprüfen, ob die magische Zahl 10 nicht doch erreicht wird. Mit einer Datenschutzklausel in der Satzung kann die Bruderschaft den Informationspflichten gemäß Art. 13 der DSGVO – zumindest teilweise – entsprechen. In der vom BHDS veröffentlichten Mustersatzung für Bruderschaften ist ein Beispiel einer solchen Datenschutzklausel enthalten.

Kommt es zu Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und ist diese mit einem Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen verbunden, dann hat der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden nach Art. 33 DSGVO (§ 65 BDSG 2017) die Aufsichtsbehörde und unter Umständen auch nach Art. 34 DSGVO (§ 66 BDSG 2017) die betroffene Person zu benachrichtigen. Diese Melde- bzw. Benachrichtigungspflichten hat die Bruderschaft im Rahmen des Datenschutzmanagements zu berücksichtigen.

Zusammenfassung:

Der Datenschutz nach der DSGVO bzw. dem BDSG wird grundsätzlich gewährleistet, wenn sie als Vorstand die nachfolgenden Grundregeln beachten:

- Verwenden Sie personenbezogene Daten nur für vereinsinterne Zwecke gemäß der Vereinssatzung.
- Geben Sie die Daten nicht an Dritte weiter – es sei denn, Sie haben die Einwilligung der betroffenen Person.
- Beschränken Sie den internen Zugriff auf personenbezogene Daten.
- Halten Sie die IT aktuell und orientieren Sie sich an den üblichen Sicherheitsstandards (Firewall, Virens Scanner, passwortgeschützter Zugang, evtl. Festplattenverschlüsselung).

*RA Hermann-Josef Pierenkemper
BHDS-Bundesjustiziar*



5.2 Links

<http://www.wsb1861.de/infothek/datenschutz/>

<http://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/>

<https://wlsb.de/vereinsmanagement/datenschutz#>

5.3 Disclaimer

Die Ausführungen in diesem Leitfaden beziehen sich auf die allgemeinen Regelungen zum Zeitpunkt der Herausgabe der Publikation. Sämtliche Inhalte dieser Publikation sind mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen der Autoren erstellt worden. Gleichwohl übernehmt weder der SSB noch die einzelnen Autoren die Haftung für die Richtigkeit und Aktualität dieser Informationen oder dem damit verbundenen Rat, außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Insbesondere wird keine Haftung für eventuelle aus der Befolgung resultierende Folgeschäden übernommen.

5.4 Dank

Bedanken möchte sich der SSB bei Daniel Hoffmann (KSB Brilon) und Stefan Schürholz (Schützenbruderschaft Berlinghausen) für die Mithilfe an diesem Dokument.